

# Amtsblatt

## der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9453

L 258

36. Jahrgang

16. Oktober 1993

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- Verordnung (EWG) Nr. 2822/93 der Kommission vom 15. Oktober 1993 zur Eröffnung einer Ausschreibung zum Verkauf von Olivenöl aus Beständen der italienischen Interventionsstelle ..... 1
- Verordnung (EWG) Nr. 2823/93 der Kommission vom 15. Oktober 1993 zur Eröffnung einer Ausschreibung zum Verkauf von Olivenöl aus Beständen der spanischen Interventionsstelle ..... 3
- Verordnung (EWG) Nr. 2824/93 der Kommission vom 15. Oktober 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1961/93 über die Eröffnung einer Dauerausschreibung zur Ausfuhr von Mais aus Beständen der französischen Interventionsstelle ..... 5
- \* **Verordnung (EWG) Nr. 2825/93 der Kommission vom 15. Oktober 1993 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Festsetzung und der Gewährung angepaßter Erstattungen für in Form bestimmter alkoholischer Getränke ausgeführtes Getreide ...** 6
- \* **Verordnung (EWG) Nr. 2826/93 der Kommission vom 15. Oktober 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3149/92 mit Durchführungsbestimmungen für die Lieferung von Nahrungsmitteln aus Interventionsbeständen zur Verteilung an Bedürftige in der Gemeinschaft** ..... 11
- \* **Verordnung (EWG) Nr. 2827/93 der Kommission vom 15. Oktober 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 936/93 hinsichtlich der besonderen befristeten Entschädigung für Sendungen von Obst und Gemüse mit Ursprung in Griechenland** ..... 14
- \* **Verordnung (EWG) Nr. 2828/93 der Kommission vom 15. Oktober 1993 über gemeinsame Durchführungsbestimmungen für die Überwachung der Verwendung und/oder Bestimmung von Einfuhrerzeugnissen der KN-Codes 1515 90 59 und 1515 90 99** ..... 15
- Verordnung (EWG) Nr. 2829/93 der Kommission vom 15. Oktober 1993 zur Festsetzung des Höchstankaufspreises und der im Rahmen der 101. Teilausschreibung des Ankaufs von Rindfleisch zur Intervention gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 im Rahmen der allgemeinen Interventionsmaßnahmen ankaufbaren Mengen ..... 17

Verordnung (EWG) Nr. 2830/93 der Kommission vom 15. Oktober 1993 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1192/93, (EWG) Nr. 1193/93, (EWG) Nr. 1194/93, (EWG) Nr. 1195/93, (EWG) Nr. 1196/93, (EWG) Nr. 1197/93, (EWG) Nr. 1198/93, (EWG) Nr. 1513/93, (EWG) Nr. 1514/93, (EWG) Nr. 1515/93, (EWG) Nr. 1516/93 und (EWG) Nr. 1517/93 über die Eröffnung von Dauerausschreibungen zur Ausfuhr von Getreide aus Beständen der Interventionsstellen .....	19
Verordnung (EWG) Nr. 2831/93 der Kommission vom 15. Oktober 1993 zur Festsetzung des besonderen Kurses, mit dem im September 1993 die Vergütung der Zuckerlagerkosten umzurechnen ist .....	21
Verordnung (EWG) Nr. 2832/93 der Kommission vom 15. Oktober 1993 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen .....	23
Verordnung (EWG) Nr. 2833/93 der Kommission vom 15. Oktober 1993 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden .....	25
* Verordnung (EWG) Nr. 2834/93 der Kommission vom 15. Oktober 1993 mit Übergangsmaßnahmen zur Verwaltung der Grundflächen in den neuen Bundesländern Deutschlands .....	27

---

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

**Kommission**

* Richtlinie 93/72/EWG der Kommission vom 1. September 1993 zur neunzehnten Anpassung der Richtlinie 67/548/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe an den technischen Fortschritt	29
93/529/EWG :	
* Entscheidung der Kommission vom 14. Oktober 1993 zur Aufhebung der Entscheidung 91/654/EWG über bestimmte Schutzmaßnahmen hinsichtlich Krebs- und Weichtieren aus dem Vereinigten Königreich .....	31
93/530/EWG :	
* Entscheidung der Kommission vom 15. Oktober 1993 zur Änderung der Entscheidung 93/387/EWG mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von lebenden Muscheln, Stachelhäutern, Manteltieren und Meeresschnecken mit Ursprung in Marokko .....	32
93/531/EWG :	
* Entscheidung der Kommission vom 15. Oktober 1993 über Schutzmaßnahmen gegen die Afrikanische Schweinepest in Portugal .....	33

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 2822/93 DER KOMMISSION

vom 15. Oktober 1993

## zur Eröffnung einer Ausschreibung zum Verkauf von Olivenöl aus Beständen der italienischen Interventionsstelle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2046/92<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2754/78 des Rates<sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2203/90<sup>(4)</sup>, wird das Olivenöl aus Beständen der Interventionsstellen im Wege der Ausschreibung verkauft.

Die italienische Interventionsstelle hat in Anwendung von Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung Nr. 136/66/EWG bestimmte Mengen Olivenöl in ihrem Besitz.

Die Bedingungen für den Verkauf durch Ausschreibung auf dem Markt der Gemeinschaft und zur Ausfuhr von Olivenöl sind in der Verordnung (EWG) Nr. 2960/77 der Kommission<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3818/85<sup>(6)</sup>, festgelegt. Für den Verkauf eines Teils des betreffenden Öls ist die Lage des Olivenölmarkts gerade günstig.

Damit das Olivenöl frühzeitiger vermarktet wird, sollten für seine Übernahme besondere Fristen gesetzt werden.

Nach Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission vom 30. April 1993 mit Durchführungsvorschriften für die Bestimmung und die Anwendung der im Agrarsektor verwendeten Umrechnungskurse<sup>(7)</sup> sind die im Rahmen einer Ausschreibung einzureichenden Angebote in Ecu auszudrücken. Außerdem besteht nach den Artikeln 13 bis 17 derselben Verordnung die Möglichkeit,

die zur Umrechnung der betreffenden Beträge benötigten landwirtschaftlichen Kurse im voraus festzusetzen, und gilt die genannte Verordnung nach ihrem Artikel 10 erst ab dem Wirtschaftsjahr 1993/94. Es ist deshalb der Zeitpunkt festzulegen, der für die Anwendung des betreffenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurses im Rahmen der vorliegenden Ausschreibung maßgebend ist.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die italienische Interventionsstelle „Azienda di Stato per gli interventi nel mercato agricolo“, nachstehend „AIMA“ genannt, eröffnet gemäß dieser Verordnung und der Verordnung (EWG) Nr. 2960/77 eine Ausschreibung, um auf dem Markt der Gemeinschaft nachstehende Mengen Olivenöl zu verkaufen:

- zirka 6 600 Tonnen gewöhnliches natives Olivenöl,
- zirka 2 300 Tonnen natives Lampant-Olivenöl.

*Artikel 2*

Die Bekanntmachung der Ausschreibung wird am 19. Oktober 1993 veröffentlicht.

Die zum Verkauf angebotenen Partien Öl sowie der Einlagerungsort werden von der AIMA an ihrem Sitz in der Via Palestro 81, I-00185 Rom, Italien, bekanntgegeben.

Eine Durchschrift der genannten Bekanntmachung der Ausschreibung wird der Kommission unverzüglich übermittelt.

*Artikel 3*

Die Angebote müssen bei der AIMA an ihrem Sitz in der Via Palestro 81, Rom, Italien, bis spätestens am 25. Oktober 1993, 14.00 Uhr (Ortszeit), eingehen.

Ein Angebot ist nur zulässig, wenn dieses von einer natürlichen oder juristischen Person eingereicht wird, die im Sektor Olivenöl eine Tätigkeit ausübt und am 31. Dezember 1992 in einem Mitgliedstaat zu diesem Zweck in ein öffentliches Register eingetragen ist.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 13.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 5.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 348 vom 30. 12. 1977, S. 46.<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985, S. 20.<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

*Artikel 4*

(1) Die Angebote für natives Lampant-Olivenöl erfolgen für ein Öl mit einem Säuregehalt von 3 Grad.

(2) Hat das zugeschlagene Öl einen anderen Säuregehalt als den, für den das Angebot unterbreitet worden ist, so ist der zu zahlende Preis gleich dem Angebotspreis, der wie nachstehend erhöht oder gesenkt wird:

— Säuregehalt bis 3 Grad:  
für jeden zehntel Grad Säuregehalt von weniger als 3 Grad:

Erhöhung um 0,32 ECU;

— Säuregehalt mehr als 3 Grad bis 5 Grad:  
für jeden zehntel Grad Säuregehalt von mehr als 3 Grad:

Verringerung um 0,32 ECU;

— Säuregehalt mehr als 5 Grad:  
für jeden zehntel Grad Säuregehalt von mehr als 5 Grad:

zusätzliche Verringerung um 0,35 ECU.

*Artikel 5*

Die AIMA übermittelt der Kommission spätestens drei Tage nach Ablauf jeder einzelnen Angebotsfrist eine Liste ohne Namensangaben, in der für jede zum Verkauf angebotene Partie der höchste Angebotspreis angegeben ist.

*Artikel 6*

Die Festsetzung des Mindestverkaufspreises je 100 kg Öl erfolgt nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG anhand der eingegangenen Ange-

bote spätestens am zehnten Arbeitstag nach Ablauf der für die Angebotseinreichung jeweils festgesetzten Frist. Die Entscheidung über die Festsetzung des Mindestverkaufspreises wird dem betreffenden Mitgliedstaat unverzüglich mitgeteilt.

*Artikel 7*

Das Olivenöl wird von der AIMA spätestens am fünften Arbeitstag nach dem Tag der Mitteilung der Entscheidung gemäß Artikel 6 verkauft. AIMA übermittelt den Lagern das Verzeichnis der nicht zugeteilten Partien.

*Artikel 8*

Das Olivenöl wird spätestens am 30. November 1993 übernommen.

Die in Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2960/77 genannte Sicherheit beträgt 18 ECU je 100 kg.

*Artikel 9*

Das in Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2960/77 vorgesehene Lagergeld beträgt 3 ECU je 100 kg.

*Artikel 10*

Der Zeitpunkt, der für die Anwendung des im Rahmen der vorliegenden Ausschreibung geltenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurses maßgebend ist, wird gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 bestimmt.

*Artikel 11*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Oktober 1993

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2823/93 DER KOMMISSION**

vom 15. Oktober 1993

**zur Eröffnung einer Ausschreibung zum Verkauf von Olivenöl aus Beständen der spanischen Interventionsstelle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2046/92<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2754/78 des Rates<sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2203/90<sup>(4)</sup>, wird das Olivenöl aus Beständen der Interventionsstellen im Wege der Ausschreibung verkauft.

Die spanische Interventionsstelle hat in Anwendung von Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung Nr. 136/66/EWG bestimmte Mengen Olivenöl in ihrem Besitz.

Die Bedingungen für den Verkauf durch Ausschreibung auf dem Markt der Gemeinschaft und zur Ausfuhr von Olivenöl sind in der Verordnung (EWG) Nr. 2960/77 der Kommission<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3818/85<sup>(6)</sup>, festgelegt. Für den Verkauf eines Teils des betreffenden Öls ist die Lage des Olivenölmarkts gerade günstig.

Damit das Olivenöl frühzeitiger vermarktet wird, sollten für seine Übernahme besondere Fristen gesetzt werden.

Nach Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission vom 30. April 1993 mit Durchführungsvorschriften für die Bestimmung und die Anwendung der im Agrarsektor verwendeten Umrechnungskurse<sup>(7)</sup> sind die im Rahmen einer Ausschreibung einzureichenden Angebote in Ecu auszudrücken. Außerdem besteht nach den Artikeln 13 bis 17 derselben Verordnung die Möglichkeit, die zur Umrechnung der betreffenden Beträge benötigten landwirtschaftlichen Kurse im voraus festzusetzen, und gilt die genannte Verordnung nach ihrem Artikel 10 erst ab dem Wirtschaftsjahr 1993/94. Es ist deshalb der Zeitpunkt festzulegen, der für die Anwendung des betreffenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurses im Rahmen der vorliegenden Ausschreibung maßgebend ist.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die spanische Interventionsstelle „Servicio Nacional de productos agrarios“, nachstehend „SENPA“ genannt, eröffnet gemäß dieser Verordnung und der Verordnung (EWG) Nr. 2960/77 eine Ausschreibung, um auf dem Markt der Gemeinschaft die nachstehende Menge Olivenöl zu verkaufen :

— 6 500 Tonnen gewöhnliches natives Olivenöl.

Abweichend von Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2960/77 ist SENPA ermächtigt, wenn die in einem Behältnis enthaltene Ölmenge 500 Tonnen überschreitet, mehrere Partien mit nur einem Teil dieser Ölmenge zusammenzustellen.

*Artikel 2*

Die Bekanntmachung der Ausschreibung wird am 19. Oktober 1993 veröffentlicht.

Die zum Verkauf angebotenen Partien Öl sowie der Einlagerungsort werden von der SENPA an ihrem Sitz in der calle Beneficencia 8, 28004 Madrid, Spanien, bekanntgegeben.

Eine Durchschrift der genannten Bekanntmachung der Ausschreibung wird der Kommission unverzüglich übermittelt.

*Artikel 3*

Die Angebote müssen bei der SENPA, calle Beneficencia 8, 28004 Madrid, Spanien, bis spätestens am 25. Oktober 1993, 14.00 Uhr (Ortszeit), eingehen.

Ein Angebot ist nur zulässig, wenn dieses von einer natürlichen oder juristischen Person eingereicht wird, die im Sektor Olivenöl eine Tätigkeit ausübt und am 31. Dezember 1992 in einem Mitgliedstaat zu diesem Zweck in ein öffentliches Register eingetragen ist.

*Artikel 4*

Die SENPA übermittelt der Kommission spätestens drei Tage nach Ablauf jeder einzelnen Angebotsfrist eine Liste ohne Namensangaben, in der für jede zum Verkauf angebotene Partie der höchste Angebotspreis angegeben ist.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 13.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 5.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 348 vom 30. 12. 1977, S. 46.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985, S. 20.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

*Artikel 5*

Die Festsetzung des Mindestverkaufspreises je 100 kg Öl erfolgt nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG anhand der eingegangenen Angebote spätestens am zehnten Arbeitstag nach Ablauf der für die Angebotseinreichung jeweils festgesetzten Frist. Die Entscheidung über die Festsetzung des Mindestverkaufspreises wird dem betreffenden Mitgliedstaat unverzüglich mitgeteilt.

*Artikel 6*

Das Olivenöl wird von der SENPA spätestens am fünften Arbeitstag nach dem Tag der Mitteilung der Entscheidung gemäß Artikel 6 verkauft. SENPA übermittelt den Lagern das Verzeichnis der nicht zugeteilten Partien.

*Artikel 7*

Das Olivenöl wird spätestens am 30. November 1993 übernommen.

Die in Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2960/77 genannte Sicherheit beträgt 18 ECU je 100 kg.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Oktober 1993

*Artikel 8*

Das in Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2960/77 vorgesehene Lagergeld beträgt 3 ECU je 100 kg.

*Artikel 9*

Der Zeitpunkt, der für die Anwendung des im Rahmen der vorliegenden Ausschreibung geltenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurses maßgebend ist, wird gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 bestimmt.

*Artikel 10*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

---

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2824/93 DER KOMMISSION**

vom 15. Oktober 1993

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1961/93 über die Eröffnung einer Dauerausschreibung zur Ausfuhr von Mais aus Beständen der französischen Interventionsstelle**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates  
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Getreide<sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 2193/93 der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission<sup>(3)</sup>  
legt die Verfahren und Bedingungen für die Abgabe des  
Getreides fest, das sich im Besitz der Interventionsstelle  
befindet.Es ist erforderlich, das Enddatum für die Gültigkeit der  
Ausfuhrlicenzen gemäß der Verordnung (EWG)  
Nr. 1961/93 der Kommission<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch  
die Verordnung (EWG) Nr. 2624/93<sup>(5)</sup>, zu ändern sowie  
die letzte Teilausschreibung zu verschieben. Außerdem  
sollte die Angebotsfrist statt am Mittwoch um 11.00 Uhr  
am Donnerstag um 9.00 Uhr ablaufen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*In Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1961/93 wird der  
„31. Dezember 1993“ durch den „31. Januar 1994“ ersetzt.*Artikel 2*In Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1961/93  
wird „Mittwoch um 11.00 Uhr“ durch „Donnerstag um  
9.00 Uhr“ ersetzt.*Artikel 3*In Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1961/93  
wird der „27. Oktober 1993“ durch den „25. November  
1993“ ersetzt.*Artikel 4*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im  
*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Oktober 1993

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.  
<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 196 vom 5. 8. 1993, S. 22.  
<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 191 vom 31. 7. 1993, S. 76.  
<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 21. 7. 1993, S. 15.  
<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 240 vom 25. 9. 1993, S. 11.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2825/93 DER KOMMISSION**

vom 15. Oktober 1993

**mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Festsetzung und der Gewährung angepaßter Erstattungen für in Form bestimmter alkoholischer Getränke ausgeführtes Getreide**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2193/93 der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 13 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 können die Kriterien für die Gewährung der Ausfuhrerstattungen, soweit erforderlich, an die besonderen Merkmale der Herstellung bestimmter aus Getreide gewonnener alkoholischer Getränke angepaßt werden. Es erweist sich als notwendig, eine solche Anpassung für bestimmte alkoholische Getränke vorzusehen, für die einerseits der Getreidepreis zum Zeitpunkt der Ausfuhr nicht an den Getreidepreis zum Zeitpunkt der Herstellung gebunden ist und bei denen es andererseits wegen der Herstellung gebunden ist und bei denen es andererseits wegen der Mischung verschiedener Erzeugnisse zur Herstellung des Enderzeugnisses unmöglich geworden ist, die Identität der in das auszuführende Erzeugnis eingegangenen Getreidearten festzustellen, zumal sie auch der obligatorischen Reifezeit von mindestens drei Jahren unterliegen.

Diese Schwierigkeiten ergeben sich insbesondere bei Scotch Whisky, Irish Whisky und spanischem Whisky.

Es ist angebracht, das normale Erstattungssystem soweit wie möglich entsprechend anzuwenden. Für Getreide, das die Bedingungen von Artikel 9 Absatz 2 des Vertrages erfüllt und das pro rata für die ausgeführten Mengen alkoholischer Getränke verwendet wird, muß daher eine Erstattung gewährt werden. Dazu sollte auf die Mengen dieses destillierten Getreides ein globaler und pauschaler Koeffizient angewendet werden, der auf der Grundlage der von den betreffenden Mitgliedstaaten gelieferten innerstaatlichen Statistiken berechnet wird. Das

Verhältnis zwischen den ausgeführten Gesamtmengen der betreffenden alkoholischen Getränke und den zum Verkauf kommenden Gesamtmengen bietet eine gerechte und einfache Grundlage. Es empfiehlt sich, die Begriffe „ausgeführte Gesamtmenge“ und „vermarktete Gesamtmenge“ zu bestimmen. Für die Bestimmung der destillierten Getreidemengen und des Koeffizienten müssen die Mengen, die Gegenstand des aktiven Veredelungsverkehrs sind, außer Betracht bleiben.

Es muß eine Anpassung des Koeffizienten vorgesehen werden, um insbesondere der Möglichkeit vorzubeugen, daß die Zahlungen dieser Erstattungen dazu führen, die Vorräte in ungewöhnlichem Umfang zu vergrößern.

Nach Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 besteht die Möglichkeit, die Erstattung je nach Bestimmung oder Bestimmungsgebiet zu differenzieren. Es müssen daher objektive Kriterien vorgesehen werden, die zur Streichung der Erstattung für gewisse Bestimmungen oder Bestimmungsgebiete führen.

Es ist der Tag festzusetzen, der für den anwendbaren Erstattungssatz maßgeblich ist. Dieser Tag muß zuerst an den Zeitpunkt der Unterkontrollstellung des Getreides und für die destillierten Mengen anschließend an jeden steuerlichen Destillationszeitraum gebunden sein. Die Erstattung wird nur gezahlt, wenn anhand einer Destillationserklärung der Nachweis erbracht wird, daß das Getreide destilliert worden ist. Diese Erklärung muß die für die Berechnung der Erstattung erforderlichen Angaben enthalten. Der erste Tag jedes steuerlichen Destillationszeitraums kann auch der maßgebliche Tatbestand für den landwirtschaftlichen Umrechnungskurs gemäß den Kriterien von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 sein.

Zur Anwendung dieser Verordnung muß nachgewiesen werden, daß die Erzeugnisse die Gemeinschaft verlassen haben, und in einigen Fällen muß auch ihre Bestimmung bekannt sein. Aus diesem Grund ist auf die Bestimmung des Begriffs Ausfuhr in der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften<sup>(4)</sup> und auf die Nachweise gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission vom 27. November 1987 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1708/93<sup>(6)</sup>, zurückzugreifen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 196 vom 5. 8. 1993, S. 22.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 302 vom 19. 10. 1992, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 351 vom 14. 12. 1987, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 77.

Im Hinblick auf die Festsetzung des Koeffizienten ist vorzusehen, daß bestimmte Nachweise über die Ausfuhr der Mengen alkoholischer Getränke vorzulegen sind. Bei in das Gemeinschaftsgebiet zurückkehrenden Waren sollen die Bestimmungen von Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 754/76 des Rates vom 25. März 1976 über die zollrechtliche Behandlung von Waren, die in das Zollgebiet der Gemeinschaft zurückkehren<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1147/86<sup>(2)</sup>, anwendbar sein, sofern die besonderen Bedingungen erfüllt sind.

Es ist vorzusehen, daß die Mitgliedstaaten der Kommission die benötigten Auskünfte erteilen.

Um die Kontinuität bei der Gewährung der Erstattungen für die Ausfuhr der betreffenden Erzeugnisse zu gewährleisten, muß die vorliegende Verordnung, abgesehen von den mit ihr eingeführten neuen Erklärungs- und Kontrollbestimmungen sowie bestimmten Sätzen bzw. Kursen und Koeffizienten, ab 1. Juli 1993 gelten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

#### Artikel 1

(1) Mit dieser Verordnung werden die Durchführungsbestimmungen zur Festsetzung und Gewährung der Ausfuhrerstattungen für Getreide festgelegt, das in Form alkoholischer Getränke im Sinne von Artikel 13 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 ausgeführt wird, bei denen eine Reifezeit von mindestens drei Jahren in den obligatorischen Herstellungsprozeß eingeschaltet ist.

(2) Unbeschadet des Artikels 6 Absatz 1 findet die Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 des Rates<sup>(3)</sup> auf alkoholische Getränke im Sinne von Absatz 1 keine Anwendung.

#### Artikel 2

Die Erstattungen gemäß Artikel 1 können für Getreide gewährt werden, das die Bedingungen von Artikel 9 Absatz 2 des Vertrages erfüllt und für die Herstellung von alkoholischen Getränken verwendet wird, die unter die KN-Codes 2208 30 91 und 2208 30 99 fallen und gemäß den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 des Rates<sup>(4)</sup> hergestellt worden sind.

#### Artikel 3

Für die Anwendung dieser Verordnung gelten

- a) als bestimmter Destillationszeitraum ein Zeitraum, der einem von dem Begünstigten mit den Zollbehörden oder anderen zuständigen Behörden zum Zweck der Steuerkontrolle vereinbarten Destillationszeitraum entspricht (Steuerzeitraum);
- b) als ausgeführte Gesamtmengen die Mengen alkoholischer Getränke, die die Bedingungen von Artikel 9 Absatz 2 des Vertrages erfüllen und nach einer Bestimmung ausgeführt werden, für welche die Erstattung gilt. Die zu erbringenden Nachweise sind die in Artikel 13 dieser Verordnung genannten;
- c) als vermarktete Gesamtmengen die Mengen alkoholischer Getränke, die die Bedingungen von Artikel 9 Absatz 2 des Vertrages erfüllen und im Hinblick auf ihre Bereitstellung zum menschlichen Verbrauch die Erzeugungs- und Lageranlagen endgültig verlassen haben;
- d) als Unterkontrollstellung die Unterstellung des Getreides, das zur Herstellung der in Artikel 2 genannten alkoholischen Getränke bestimmt ist, unter eine Zollkontrolle oder eine gleichwertige Garantien bietende Verwaltungskontrolle.

#### Artikel 4

(1) Die Erstattung wird für die unter Kontrolle gestellten und von den Anspruchsberechtigten während eines bestimmten Destillationszeitraums destillierten Getreidemengen gewährt, auf die ein Koeffizient angewendet wird, der jährlich für jeden der betreffenden Mitgliedstaaten festgesetzt wird und auf jeden interessierten Anspruchsberechtigten anwendbar ist; dieser Koeffizient drückt das Verhältnis zwischen der ausgeführten Gesamtmenge und der vermarkteten Gesamtmenge des betreffenden alkoholischen Getränks auf der Grundlage der festgestellten Tendenz der mengenmäßigen Entwicklung während der Anzahl Jahre aus, die der durchschnittlichen Reifezeit des betreffenden alkoholischen Getränks entspricht.

Für die Bestimmung der destillierten Getreidemengen und des Koeffizienten bleiben die Mengen, die Gegenstand des aktiven Veredelungsverkehrs sind, außer Betracht.

(2) Bei der Berechnung des Koeffizienten wird außerdem die Bestandsveränderung bei einem der betreffenden alkoholischen Getränke berücksichtigt.

(3) Der Koeffizient kann entsprechend der verwendeten Getreideart unterschiedlich festgesetzt werden.

(4) Die zuständigen Stellen verfolgen regelmäßig die Entwicklung des Ausfuhrvolumens sowie die Bestandsentwicklung.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 89 vom 2. 4. 1976, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 105 vom 22. 4. 1986, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 323 vom 29. 11. 1980, S. 27.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 160 vom 12. 6. 1989, S. 1.

*Artikel 5*

Der Koeffizient gemäß Artikel 4 Absatz 1 wird jährlich vor dem 1. Juli festgesetzt.

Er gilt vom 1. Juli bis zum 30. Juni des darauffolgenden Jahres.

Er wird nach Maßgabe der Angaben festgesetzt, die von den Mitgliedstaaten für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember der der Festsetzung des Koeffizienten vorausgehenden Jahre übermittelt worden sind.

*Artikel 6*

(1) Der anwendbare Erstattungssatz ist der nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 festgesetzte Satz.

(2) Der Erstattungssatz bzw. der landwirtschaftliche Umrechnungskurs ist der am Tag der Unterkontrollstellung des Getreides geltende Satz bzw. Kurs.

Für die Mengen, die in jedem auf den Destillationszeitraum der Unterkontrollstellung folgenden steuerlichen Destillationszeitraum destilliert werden, gilt jedoch der am ersten Tag jedes steuerlichen Destillationszeitraums geltende Satz bzw. Kurs.

*Artikel 7*

(1) Wenn die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Verhältnisse auf bestimmten Märkten es erfordern, kann die Erstattung für bestimmte Bestimmungen gestrichen werden.

(2) Wird die Erstattung in Anwendung von Absatz 1 gestrichen oder wird sie wiedereingeführt, so wird der in Artikel 4 Absatz 1 genannte Koeffizient entsprechend dem Verhältnis verringert bzw. erhöht, das sich aus dem Vergleich der Mengen, die im Vorjahr nach den Bestimmungen ausgeführt wurden, für die die Erstattung gestrichen bzw. wiedereingeführt wird, mit den Gesamtausführungsmengen jenes Jahres ergibt.

*Artikel 8*

Für die Zwecke dieser Verordnung kann Getreide durch Malz ersetzt werden.

In diesem Fall beträgt der Koeffizient für die Umrechnung von Malz in Gerste 1,30.

Handelt es sich jedoch bei dem unter Kontrolle gestellten Malz um Grünmalz mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 43 bis 47 %, so beträgt der Koeffizient für die Umrechnung von Grünmalz in Malz mit 7 % Feuchtigkeit 0,57.

*Artikel 9*

(1) Der Anspruchsberechtigte der Erstattung muß ein in der Gemeinschaft niedergelassener Brenner sein.

(2) Der Brenner übermittelt den zuständigen Behörden vor dem Beginn jedes steuerlichen Destillationszeitraums eine Erklärung, die alle zur Berechnung der Erstattung erforderlichen Angaben enthält, insbesondere :

- a) die Bezeichnung des Getreides oder Malzes nach der Nomenklatur des Gemeinsamen Zolltarifs, gegebenenfalls aufgeschlüsselt nach einheitlichen Partien ;
- b) das Eigengewicht der Erzeugnisse und den Feuchtigkeitsgehalt, aufgeschlüsselt nach allen in Buchstabe a) genannten Partien ;
- c) die Bestätigung, daß das Getreide die Bedingungen von Artikel 9 Absatz 2 des Vertrages erfüllt ;
- d) seinen Lager- und Destillationsort.

Während des steuerlichen Destillationszeitraums kann diese Erklärung dem Verlauf der Destillation entsprechend fortgeschrieben werden, um den tatsächlich destillierten höheren oder geringeren Mengen Rechnung zu tragen.

(3) Nach jedem steuerlichen Destillationszeitraum legt der Brenner den zuständigen Stellen eine nachstehend „Destillationserklärung“ genannte Erklärung vor, in der der Marktbeteiligte bestätigt, daß er das in der Erklärung gemäß Absatz 2 genannte Getreide während des betreffenden Destillationszeitraums im Hinblick auf die Herstellung eines der betreffenden alkoholischen Getränke destilliert hat, und in der er die gewonnene Menge destillierter Erzeugnisse angibt. Diese Erklärung wird von den die Unterkontrollstellung durchführenden Behörden bestätigt.

(4) Die Erstattung wird gezahlt, wenn der Nachweis erbracht wird, daß das Getreide unter Kontrolle gestellt und destilliert worden ist.

(5) Das für die Zahlung der Erstattung zu berücksichtigende Gewicht ist das Eigengewicht des Getreides, wenn sein Feuchtigkeitsgehalt bis zu 15 % beträgt. Liegt der Feuchtigkeitsgehalt des verwendeten Getreides zwischen 15 und 16 %, so wird für die Zahlung das um 1 % gekürzte Eigengewicht berücksichtigt. Liegt der Feuchtigkeitsgehalt des verwendeten Getreides zwischen 16 und 17 %, so beträgt die Kürzung 2 %. Übersteigt der Feuchtigkeitsgehalt des verwendeten Getreides 17 %, so wird die Erstattung für jeden Feuchtigkeitsgrad über 15 % um jeweils 2 % gekürzt.

Bei Malz mit Ausnahme des in Artikel 10 genannten Grünmalzes ist das für die Zahlung zu berücksichtigende Gewicht das Eigengewicht des Malzes, wenn sein Feuchtigkeitsgehalt bis zu 7 % beträgt. Liegt der Feuchtigkeitsgehalt des verwendeten Malzes zwischen 7 und 8 %, so wird für die Zahlung das um 1 % gekürzte Eigengewicht berücksichtigt. Übersteigt der Feuchtigkeitsgehalt des Malzes 8 %, so wird die Erstattung für jeden Feuchtigkeitsgrad über 7 % um jeweils 2 % gekürzt.

Als Bezugsverfahren der Gemeinschaft zur Bestimmung des Feuchtigkeitsgehalts von Getreide und Malz, die zur Herstellung der in dieser Verordnung genannten alkoholischen Getränke bestimmt sind, ist das in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 1908/84 der Kommission<sup>(1)</sup> beschriebene Verfahren zu verwenden.

#### Artikel 10

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen, um zu überprüfen, daß die in Artikel 9 genannten Erklärungen sowie die Angaben über die Beschau des Getreides, das Destillationsverfahren und die Verwendung des gewonnenen Destillationserzeugnisses der Wahrheit entsprechen.

#### Artikel 11

- (1) Die Nebenerzeugnisse der Verarbeitung werden von der Kontrolle freigestellt, wenn sichergestellt ist, daß sie die bei der Destillation gewöhnlich anfallenden Mengen an Nebenerzeugnissen nicht überschreiten.
- (2) Keine Erstattung wird gewährt, wenn das Getreide oder das Malz nicht gesund und handelsüblich sind.

#### Artikel 12

- (1) Die Erstattung wird von dem Mitgliedstaat gezahlt, in dem die in Artikel 9 genannten Erklärungen angenommen wurden.
- (2) Der Betrag wird nur auf schriftlichen Antrag des Marktbeteiligten gezahlt. Die Mitgliedstaaten können hierfür einen besonderen Vordruck vorschreiben.
- (3) Außer im Fall höherer Gewalt müssen die Unterlagen für die Gewährung der Erstattungen innerhalb von zwölf Monaten nach dem Tag eingehen, an dem die die Unterkontrollstellung durchführenden Behörden die Destillationserklärung angenommen haben. Andernfalls wird keine Erstattung gewährt.

#### Artikel 13

- (1) Für die Zwecke des Artikels 4 muß der Nachweis erbracht werden, daß die Mengen alkoholischer Getränke, welche die Bedingungen von Artikel 9 Absatz 2 des Vertrages erfüllen, ausgeführt worden sind.
- (2) Die einschlägigen Nachweise sind die in der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 vorgesehenen Nachweise.
- (3) Für die Zwecke dieser Verordnung gelten als Ausfuhr
  - die Ausfuhr im Sinne der Artikel 161 und 162 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92
  - und
  - die Lieferungen an die in Artikel 34 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 genannten Bestimmungen.
- (4) Waren, die in ein gemäß Artikel 38 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 zugelassenes Vorratslager verbracht

worden sind, gelten ebenfalls als ausgeführt. Für Waren, die in solche Vorratslager verbracht worden sind, gelten die Artikel 38 bis 41 der vorgenannten Verordnung entsprechend.

#### Artikel 14

- (1) Die alkoholischen Getränke gelten buchmäßig als an dem Tag ausgeführt, an dem die Ausfuhrzollförmlichkeiten erfüllt worden sind.
- (2) Die bei Erfüllung der Ausfuhrzollförmlichkeiten vorgelegte Erklärung muß insbesondere folgende Angaben enthalten :
  - a) die Bezeichnung der alkoholischen Getränke nach dem Schema des Gemeinsamen Zolltarifs ;
  - b) die in Liter reinem Alkohol ausgedrückte Menge der auszuführenden alkoholischen Getränke ;
  - c) die Zusammensetzung der alkoholischen Getränke oder einen Hinweis auf diese Zusammensetzung, der es erlaubt, die verwendete Getreideart zu bestimmen ;
  - d) den Erzeugermitgliedstaat.
- (3) Wird das alkoholische Getränk aus verschiedenen Getreidearten gewonnen und entsteht es durch eine spätere Mischung, so genügt es zur Anwendung von Absatz 2 Buchstabe c), dies in der Erklärung zu vermerken.

#### Artikel 15

- (1) Damit eine Menge alkoholischer Getränke als ausgeführt verbucht werden kann, sind die Nachweise gemäß Artikel 13 binnen sechs Monaten nach dem Tag der Erfüllung der Ausfuhrzollförmlichkeiten bei den bezeichneten Behörden vorzulegen.
- (2) Falls diese Nachweise innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht vorgelegt werden können, obwohl der Ausfuhrer alle erforderlichen Schritte unternommen hat, können ihm Fristverlängerungen eingeräumt werden. Die zusätzlichen Fristen dürfen insgesamt sechs Monate nicht überschreiten.

Wird der Nachweis der Ausfuhr jedoch außerhalb der Fristen erbracht, die eine Berücksichtigung bei den im selben Kalenderjahr getätigten Ausfuhrerlauben, so wird diese Ausfuhr zusammen mit den im folgenden Kalenderjahr durchgeführten Ausfuhrerlauben verbucht.

#### Artikel 16

- (1) Wird das gemeinschaftliche Versandverfahren angewendet, so werden die in Artikel 13 Absatz 1 genannten Getränke dem externen Versandverfahren unterstellt.
- (2) Im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 754/76 gelten die in Artikel 13 Absatz 1 genannten alkoholischen Getränke als Waren, bei denen die Ausfuhrzollförmlichkeiten für die Gewährung der Ausfuhrerstattungen erfüllt worden sind. Diese Getränke können nur in den freien Verkehr verbracht werden, wenn ein der gezahlten Ausfuhrerstattung entsprechender Betrag zurückgezahlt wird.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 178 vom 5. 7. 1984, S. 22.

*Artikel 17*

Bei Anwendung von Artikel 7 muß außerdem der Nachweis erbracht werden, daß die betreffenden alkoholischen Getränke die Bestimmung erreicht haben, für welche die Erstattung festgesetzt wurde.

In diesem Fall ist der Nachweis für die Einfuhr in ein Drittland, für das die Erstattung gilt, der Nachweis gemäß den Artikeln 17 und 18 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87.

*Artikel 18*

(1) Die betreffenden Mitgliedstaaten teilen der Kommission Name und Anschrift der für die Durchführung dieser Verordnung zuständigen Stellen mit.

(2) Die betreffenden Mitgliedstaaten teilen der Kommission vor dem 16. Juni eines jeden Jahres folgende Angaben mit:

- a) nach dem Schema des Gemeinsamen Zolltarifs aufgeschlüsselt die Getreide- und Malzmengen, die die Bedingungen von Artikel 9 Absatz 2 des Vertrages erfüllen und in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des Vorjahres destilliert worden sind;
  - b) nach dem Schema des Gemeinsamen Zolltarifs aufgeschlüsselt die Getreide- und Malzmengen, die im selben Zeitraum dem aktiven Veredelungsverkehr unterworfen worden sind;
  - c) die nach den Kategorien gemäß Artikel 19 aufgeschlüsselten Mengen alkoholischer Getränke gemäß Artikel 2, die ausgeführten Mengen und diejenigen Mengen, die im selben Zeitraum vermarktet worden sind;
  - d) die nach den Kategorien gemäß Artikel 19 aufgeschlüsselten, im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs gewonnenen Mengen, die im selben Zeitraum nach Drittländern versandt worden sind;
  - e) die am 31. Dezember des Vorjahres gelagerten Mengen alkoholischer Getränke sowie die im selben Zeitraum gewonnenen Mengen.
- (3) Die betreffenden Mitgliedstaaten teilen der Kommission alljährlich vor dem 16. Oktober, 16. Januar und 16. April die den Kalendervierteljahren entspre-

chenden verfügbaren Angaben gemäß den Buchstaben a) bis d) mit.

*Artikel 19*

Zur Anwendung von Artikel 18

- a) gilt „Grain Whisky“ als Erzeugnis, das aus Malz und Getreide gewonnen wird;
- b) gilt „Malt Whisky“ als Erzeugnis, das ausschließlich aus Malz gewonnen wird;
- c) gilt „Irish Whisky Kategorie A“ als Erzeugnis, das aus Malz und Getreide gewonnen wird, wobei der Malzanteil weniger als 30 % beträgt;
- d) gilt „Irish Whisky Kategorie B“ als Erzeugnis, das aus Gerste und Malz gewonnen wird, wobei der Malzanteil mindestens 30 % beträgt;
- e) wird der Anteil der verschiedenen Getreidearten, die zur Herstellung der in Artikel 14 Absatz 3 genannten alkoholischen Getränke verwendet werden, unter Berücksichtigung der Gesamtmenge der verschiedenen Getreidearten festgesetzt, die zur Herstellung der in Artikel 2 genannten alkoholischen Getränke verwendet werden.

*Artikel 20*

Zwischen dem 1. Juli 1993 und dem Anwendungsdatum von Artikel 8, Artikel 9 Absätze 2, 3 und 5 sowie Artikel 10 der vorliegenden Verordnung bleiben die Bestimmungen von Artikel 1, Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1842/81 der Kommission<sup>(1)</sup> anwendbar.

*Artikel 21*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1993, außer Artikel 8, Artikel 9 Absätze 2, 3 und 5 sowie Artikel 10, die ab dem ersten steuerlichen Destillationszeitraum nach Inkrafttreten dieser Verordnung gelten.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Oktober 1993

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 183 vom 4. 7. 1981, S. 10.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2826/93 DER KOMMISSION**

vom 15. Oktober 1993

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3149/92 mit Durchführungsbestimmungen für die Lieferung von Nahrungsmitteln aus Interventionsbeständen zur Verteilung an Bedürftige in der Gemeinschaft**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3730/87 des Rates vom 10. Dezember 1987 zur Einführung der Grundregeln für die Lieferung von Nahrungsmitteln aus Interventionsbeständen an bestimmte Einrichtungen zur Verteilung an stark benachteiligte Personen in der Gemeinschaft<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die in der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3149/92 der Kommission<sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3550/92<sup>(4)</sup>, wurden die Durchführungsbestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3730/87 erlassen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 sieht vor, daß für die Umrechnung der in Ecu festgesetzten landwirtschaftlichen Preise und Beträge in Landeswährung der landwirtschaftliche Umrechnungskurs zu verwenden ist. Da in dem Jahresprogramm für die Verteilung der Erzeugnisse bestimmte finanzielle Obergrenzen vorgesehen sind, die sich auf den am 1. Oktober gültigen Umrechnungskurs stützen, ist es, um den Finanzrahmen der einzelnen Mitgliedstaaten nicht zu schmälern, erforderlich, für die Ermittlung der Mengen an Interventionserzeugnissen und für die Umrechnung der bei diesen Lieferungen anfallenden Kosten ebenfalls den an diesem Tag gültigen landwirtschaftlichen Umrechnungskurs zu verwenden.

Aufgrund der gewonnenen Erfahrung und um eine bessere Ausnutzung der verfügbaren Mengen zu gewährleisten, ist klarzustellen, daß die Kosten des Erzeugnis-transportes keinesfalls in natura bezahlt werden dürfen.

Für eine gute Verwaltung der Regelung sollten außerdem in den Fällen, in denen die Erzeugnisse nicht in dem Mitgliedstaat vorrätig sind, in dem sie benötigt werden, die günstigsten Lieferbedingungen, insbesondere für den

innergemeinschaftlichen Transport, durch Ausschreibung festgestellt werden. Ferner sollte in solchen Fällen gestattet werden, daß die Erzeugnisse ohne vorherigen Transfer zwischen den Interventionsstellen verschiedener Mitgliedstaaten bereitgestellt und an die Hilfsorganisationen geliefert werden können.

Schließlich sollten zum einen die Pflichten der Zuschlagsempfänger der Lieferungen bezüglich der Stellung und Freigabe von Sicherheiten und zum anderen die Mitteilungen der Mitgliedstaaten über die Durchführung des Jahresprogramms genauer festgelegt werden.

Diese Verordnung sollte ab Beginn der Laufzeit des Verteilungsprogramms, d. h. ab 1. Oktober 1993, angewandt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme sämtlicher zuständiger Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Verordnung (EWG) Nr. 3149/92 wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 4 Absatz 2 erster Unterabsatz wird der nachstehende Satz angefügt :

„Die Ausschreibung enthält eine genaue Beschreibung von Art und Merkmalen des zu liefernden Erzeugnisse.“

2. Artikel 4 Absatz 3 erhält folgende Fassung :

„(3) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß die Lieferungen den Transport der Erzeugnisse bis zu den Lagerhäusern der Hilfsorganisation und gegebenenfalls die Verteilung an die Begünstigten einschließt. In diesem Fall jedoch ist der Transport Gegenstand einer spezifischen Auflage der Ausschreibung gemäß Absatz 2 und muß im Angebot des Bieters einzeln aufgeführt und in einer Währung beziffert werden. Außerdem dürfen Transportkosten nicht in natura bezahlt werden.“

3. Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung :

„Die Umrechnung des Buchwerts der Interventionserzeugnisse in Landeswährung erfolgt zu dem am 1. Oktober des Programmjahres geltenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurs.“

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 352 vom 15. 12. 1987, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 313 vom 30. 10. 1992, S. 50.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 361 vom 10. 12. 1992, S. 19.

## 4. Artikel 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung :

„(2) Bei Anwendung von Artikel 4 Absatz 3 werden dem betreffenden Mitgliedstaat die Transportkosten unter Zugrundelegung der in Anhang II ausgewiesenen Sätze erstattet.“

## 5. Artikel 6 Absatz 4 erhält folgende Fassung :

„(4) Die in den Absätzen 1, 2 und 3 bezeichneten Kosten werden den Mitgliedstaaten im Rahmen der Haushaltsmittel erstattet, die für die Ausführung des Jahresprogramms in dem betreffenden Land bereitgestellt wurden.

Die in den Absätzen 1, 2 und 3 bezeichneten Kosten können nicht in natura bezahlt werden.“

## 6. Artikel 7 erhält folgende Fassung :

## „Artikel 7

(1) Sind die im Programm vorgesehenen Erzeugnisse in den Interventionslagern des Mitgliedstaats, in dem sie benötigt werden, nicht vorrätig, so kann dieser Mitgliedstaat bei der Kommission die Übernahme von Beständen beantragen, die bei der Herkunftsinterventionsstelle verfügbar sind. Dieser Antrag enthält alle für die Durchführung der Lieferung erforderlichen Angaben, also insbesondere die zu liefernden Erzeugnisse, ihren Lagerort und die fraglichen Mengen. Die Kommission kann die Übernahme ablehnen oder Änderungen verlangen.

Der Mitgliedstaat, der die Übernahme beantragt und für den die Erzeugnisse bestimmt sind, führt eine Ausschreibung durch oder läßt sie durchführen, um die kostengünstigsten Lieferbedingungen festzustellen. An der Ausschreibung müssen sich mindestens drei Bieter beteiligen. Die Kosten des innergemeinschaftlichen Transports sind Gegenstand eines in einer Währung bezifferten Angebots und dürfen nicht in natura bezahlt werden.

(2) Die Kosten des innergemeinschaftlichen Transports werden von der Gemeinschaft übernommen und dem Mitgliedstaat unter Zugrundelegung der in Anhang II ausgewiesenen Sätze erstattet. Hierzu sind dem Erstattungsantrag alle erforderlichen Belege, insbesondere die Transport- und die Transportstreckenbelege, beizufügen. Die Ausgaben werden zu Lasten des in Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe c) genannten Mittelsatzes verbucht. Sind die Mittel ausgeschöpft, so finanziert die Gemeinschaft jeden zusätzlichen innergemeinschaftlichen Transport nach Maßgabe von Artikel 6 Absatz 4.

(3) In der Ausschreibung ist anzugeben, daß sich das Angebot auf den Ankauf der landwirtschaftlichen Erzeugnisse oder der Nahrungsmittel am Gemeinschaftsmarkt und auf die Übernahme der Erzeugnisse bei der Herkunftsinterventionsstelle ohne Transfer in den antragstellenden Bestimmungsmitgliedstaat beziehen kann. In diesem Fall werden dem Zuschlagsempfänger die Kosten für den innergemeinschaftlichen Transport nicht erstattet.

Der antragstellende Bestimmungsmitgliedstaat unterrichtet den Abgangsmitgliedstaat über die Identität des Zuschlagsempfängers der Lieferung.

(4) Vor der Abnahme der Ware stellt der Zuschlagsempfänger der Lieferung eine Sicherheit in

Höhe des an dem für die Übernahme festgesetzten Tag anwendbaren Interventionsankaufspreises zuzüglich 10 %.

Diese Sicherheit wird gemäß Titel III der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 der Kommission (\*) geleistet.

Für die Anwendung von Titel V der vorgenannten Verordnung ist die Hauptpflicht die Durchführung der Lieferung in den Bestimmungsmitgliedstaat.

Der Nachweis über die durchgeführte Lieferung der Erzeugnisse gilt als erbracht, wenn eine von der Bestimmungsinterventionsstelle erteilte Übernahmebescheinigung vorgelegt wird.

(5) Im Fall eines Transfers unterrichtet der Bestimmungsmitgliedstaat den Abgangsmitgliedstaat über die Identität des Zuschlagsempfängers des Transfers.

Die zuständige Behörde vergewissert sich, daß die Ware in angemessener Weise versichert worden ist.

Die von der Abgangsinterventionsstelle erteilte Versandbescheinigung enthält eine der folgenden Angaben :

- Transferencia de productos de intervención — aplicación del apartado 5 del artículo 7 del Reglamento (CEE) n° 3149/92.
- Overførsel af interventionsprodukter — Anvendelse af artikel 7, stk. 5, i forordning (EØF) nr. 3149/92.
- Transfer von Interventionserzeugnissen — Anwendung von Artikel 7 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3149/92.
- Μεταφορά προϊόντων παρεμβάσεως — εφαρμογή του άρθρου 7 παράγραφος 5 του κανονισμού (ΕΟΚ) αριθ. 3149/92.
- Transfer of intervention products — Application of Article 7 (5) of Regulation (EEC) No 3149/92.
- Transfert de produits d'intervention — Application de l'article 7 paragraphe 5 du règlement (CEE) n° 3149/92.
- Trasferimento di prodotti di intervento — Applicazione dell'articolo 7, paragrafo 5 del regolamento (CEE) n. 3149/92.
- Overdracht van interventieprodukten — toepassing van artikel 7, lid 5, van Verordening (EEG) nr. 3149/92.
- Transferência de produtos de intervenção — aplicação do n° 5 do artigo 7° do Regulamento (CEE) n° 3149/92.

Die Kosten des innergemeinschaftlichen Transports werden vom Bestimmungsmitgliedstaat der Erzeugnisse nur für tatsächlich eingetroffene Mengen gezahlt.

(6) Etwaige Verluste werden gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3597/90 der Kommission (\*\*) verbucht.

(\*) ABl. Nr. L 205 vom 3. 8. 1985, S. 5.

(\*\*) ABl. Nr. L 350 vom 14. 12. 1990, S. 43.“

## 7. Artikel 8 erhält folgende Fassung :

*„Artikel 8*

Die in Artikel 6 Absatz 1 und in Artikel 7 Absatz 2 bezeichneten Beträge werden mit dem am 1. Oktober des Programmjahres geltenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurs in Landeswährung umgerechnet.“

## 8. Folgender Artikel 8a wird eingefügt :

*„Artikel 8a*

Die Zahlung ist bei den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten innerhalb von vier Monaten nach dem Abschluß der betreffenden Maßnahmen zu beantragen. Werden die Anträge nicht fristgerecht gestellt, wird der jeweilige Betrag, vorbehaltlich höherer Gewalt, um 20 % gekürzt. Anträge, die erst nach mehr als zehn Monaten nach dem Abschluß der betreffenden Maßnahmen gestellt werden, sind unzulässig.

Die zuständigen Behörden nehmen die Zahlung innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Beantragung vor.“

## 9. In Artikel 9 dritter Gedankenstrich wird der nachstehende Satz angefügt :

„Die vor Ort bei den bestimmten Organisationen durchzuführenden Kontrollen erstrecken sich auf mindestens 5 % der im Rahmen des Jahresprogramms getätigten Ausgaben.“

## 10. Artikel 10 erhält folgende Fassung :

*„Artikel 10*

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alljährlich spätestens am 31. März einen Bericht darüber, wie das Programm im vorangegangenen

Rechnungsjahr in dem betreffenden Land durchgeführt worden ist. Dieser Bericht enthält eine Durchführungsbilanz, aus der folgendes hervorgeht :

- die Mengen der verschiedenen aus Interventionsbeständen entnommenen Erzeugnisse ;
- Art, Menge und Wert der an die Empfänger verteilten Nahrungsmittel, wobei zu unterscheiden ist zwischen Erzeugnissen, die in unverändertem Zustand, Erzeugnissen die in Form von Verarbeitungserzeugnissen und Erzeugnissen, die im Wege der Substitution geliefert wurden, wobei auch die Verarbeitungskoeffizienten anzugeben sind ;
- die Transport- und Transferkosten ;
- die Verwaltungskosten ;
- die Zahl der Empfänger in dem betreffenden Rechnungsjahr.

Der Bericht verzeichnet ferner die Kontrollmaßnahmen, mit denen sichergestellt wurde, daß die Nahrungsmittel ihrem vorgesehenen Verwendungszweck zugeführt worden sind. In diesem Bericht sind ferner Art und Zahl der Kontrollen auszuweisen, die bei den im Rahmen des Programms zuletzt begünstigten Empfängern durchgeführt wurden.“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Oktober 1993.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Oktober 1993

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2827/93 DER KOMMISSION**

vom 15. Oktober 1993

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 936/93 hinsichtlich der besonderen befristeten Entschädigung für Sendungen von Obst und Gemüse mit Ursprung in Griechenland**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3438/92 des Rates vom 23. November 1992 über Sondermaßnahmen für den Transport von frischem Obst und Gemüse mit Ursprung in Griechenland<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3438/92 wurde eine besondere befristete Entschädigung für Sendungen mit dem Lastwagen, per Schiff oder Kühlwagen eingeführt, mit denen 1992 oder 1993 von Griechenland nach anderen Mitgliedstaaten außer Italien, Spanien und Portugal frisches Obst und Gemüse gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse<sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 638/93<sup>(3)</sup>, transportiert wird.

Die besondere befristete Entschädigung wurde festgelegt mit der Verordnung (EWG) Nr. 936/93 der Kommission vom 21. April 1993 mit Durchführungsvorschriften zu den Verordnungen (EWG) Nr. 525/92 und (EWG) Nr. 3438/92 des Rates in bezug auf Sondermaßnahmen für den Transport von frischem Obst und Gemüse aus Griechenland<sup>(4)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1827/93<sup>(5)</sup>.

Die für den Transport von frischem Obst und Gemüse nach anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft entstehenden zusätzlichen Kosten sind erheblich gestiegen, insbesondere wegen des für das frühere Jugoslawien geltenden allgemeinen Transitverbots. Für die Lieferungen, die im letzten Vierteljahr 1993 durchgeführt werden, sollte deshalb der pauschale Ausgleich erhöht werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

In Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 936/93 wird der Betrag von 2,3 ECU durch den Betrag von 4 ECU ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt für die ab 1. Oktober 1993 durchgeführten Lieferungen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Oktober 1993

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 350 vom 1. 12. 1992, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 69 vom 20. 3. 1993, S. 7.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 96 vom 22. 4. 1993, S. 22.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 167 vom 9. 7. 1993, S. 12.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2828/93 DER KOMMISSION**

vom 15. Oktober 1993

über gemeinsame Durchführungsbestimmungen für die Überwachung der  
Verwendung und/oder Bestimmung von Einfuhrerzeugnissen der KN-Codes  
1515 90 59 und 1515 90 99

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates  
vom 22. September 1966 über die Errichtung einer  
gemeinsamen Marktorganisation für Fette <sup>(1)</sup>, zuletzt geän-  
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2046/92 <sup>(2)</sup>, insbe-  
sondere auf Artikel 16 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Im Anhang der Verordnung Nr. 136/66/EWG sind die  
Bezeichnungen und Begriffsbestimmungen für Olivenöle  
und Oliventresteröle zur Vermarktung im innerstaatlichen  
und innergemeinschaftlichen Handel sowie im Handel  
mit Drittländern enthalten.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 der Kommissi-  
on <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)  
Nr. 620/93 <sup>(4)</sup>, wurden die Merkmale von Olivenölen und  
Oliventresterölen sowie die Verfahren zu ihrer Bestim-  
mung festgelegt.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates <sup>(5)</sup>,  
deren Anhänge I und II zuletzt durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 2505/92 der Kommission <sup>(6)</sup> geändert wurden,  
ist auf Öle der KN-Codes 1515 90 59 und 1515 90 99  
eine Einfuhrabgabe in Höhe von 15 % des Zollwertes  
anwendbar.

Aufgrund ihrer physikalisch-chemischen Merkmale  
dürfen die unter die genannte Unterposition eingereihten  
Öle nicht als Olivenöl vermarktet werden. Allerdings  
können diese Merkmale durch einfaches Mischen mit  
anderen Ölen verändert werden. Im Hinblick auf eine  
ordnungsgemäße Anwendung der Abschöpfungsregelung  
für die Einfuhr von Olivenöl muß daher sichergestellt  
werden, daß Öle der KN-Codes 1515 90 59 und  
1515 90 99 ihrem vorgeschriebenen Verwendungszweck  
zugeführt werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3566/92 der Kommission  
vom 8. Dezember 1992 über die Papiere, die zur Anwen-  
dung von Gemeinschaftsmaßnahmen zu verwenden sind,  
die eine Überwachung der Verwendung und/oder der  
Bestimmungen der Waren mit sich bringen <sup>(7)</sup>, sieht die  
notigen Zollinstrumente vor, um den innergemeinschaft-

lichen Verkehr eingeführter Öle zu überwachen und zu  
verhindern, daß sie anderen Zwecken zugeführt werden  
als in der einschlägigen Regelung vorgesehen. Bis zur  
Änderung der Sondervorschriften für die Anwendung des  
gemeinsamen Zolltarifs kann durch die Anwendung der  
genannten Verordnung bei der Einfuhr von Ölen der  
KN-Codes 1515 90 59 und 1515 90 99 dieser Gefahr  
vorgebeugt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Abfertigung zum freien Verkehr von Ölen der  
KN-Codes 1515 90 59 und 1515 90 99 setzt die Vorlage  
eines Kontrollexemplars T5 gemäß den Durchführungs-  
bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3566/92  
voraus.

Die Zollstelle, bei der die Zollförmlichkeiten für die  
Abfertigung zum freien Verkehr erfüllt werden, stellt das  
Kontrollexemplar T5 aus, sobald eine Sicherheit in Höhe  
des Unterschieds zwischen dem gezahlten Zoll und dem  
am Tag der Vorlage der Einfuhrerklärung auf Olivenöl  
des KN-Codes 1509 10 10 mindestens anwendbaren  
Abschöpfungsbetrag zuzüglich der Sicherheit hinterlegt  
wurde, die gemäß Artikel 17 der Verordnung (EWG)  
Nr. 2677/85 der Kommission <sup>(8)</sup> am selben Tag für  
dasselbe Erzeugnis zu leisten ist.

*Artikel 2*

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen  
Maßnahmen, um zu gewährleisten, daß

- die Verwendung und/oder Bestimmung der Öle über-  
wacht wird und
- die zum freien Verkehr abgefertigten Erzeugnisse nicht  
mit anderen Fetten gelagert werden.

*Artikel 3*

Außer im Fall höherer Gewalt gelten die Vorschriften  
hinsichtlich der Verwendung und/oder Bestimmung der  
zum freien Verkehr abgefertigten Erzeugnisse als erfüllt,  
wenn diese innerhalb von zwölf Monaten,

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 248 vom 5. 9. 1991, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 66 vom 18. 3. 1993, S. 29.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 267 vom 14. 9. 1992, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 362 vom 11. 12. 1992, S. 11.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 254 vom 25. 9. 1985, S. 5.

- in unverändertem Zustand oder nach Verarbeitung in Behältnisse mit einem Inhalt von höchstens fünf Litern unter anderer Bezeichnung als Olivenöl verpackt wurden
- oder.
- zur Herstellung anderer Erzeugnisse als Olivenöle verwendet oder zu solchen Erzeugnissen verarbeitet wurden.

Die Überwachung der Verwendung und/oder Bestimmung der betreffenden Erzeugnisse ist Aufgabe der Interventionsstelle, sofern die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten keine andere Kontrollstelle benennen.

Zur Freigabe der in Artikel 1 genannten Sicherheit ist das Kontrollexemplar T5 vorzulegen, das von den zustän-

digen Stellen für die Überwachung der Vorgänge, für die es ausgestellt wurde, ordnungsgemäß bestätigt wurde.

#### *Artikel 4*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist auch auf Erzeugnisse anwendbar, die zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens bereits zum freien Verkehr abgefertigt wurden, die Zolllager jedoch noch nicht verlassen haben.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Oktober 1993

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2829/93 DER KOMMISSION**

vom 15. Oktober 1993

**zur Festsetzung des Höchstankaufspreises und der im Rahmen der 101. Teilausschreibung des Ankaufs von Rindfleisch zur Intervention gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 im Rahmen der allgemeinen Interventionsmaßnahmen ankaufbaren Mengen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 125/93<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 der Kommission vom 1. September 1993 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates hinsichtlich der allgemeinen und besonderen Interventionsmaßnahmen für Rindfleisch<sup>(3)</sup> wurde mit Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 der Kommission vom 9. Juni 1989 über den Ankauf von Rindfleisch durch Ausschreibung<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2773/93<sup>(5)</sup>, eine Ausschreibung eröffnet.

Gemäß Artikel 13 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 wird, unter Zugrundelegung der eingereichten Angebote, ein Höchstankaufspreis festgesetzt, oder es wird der Ausschreibung nicht stattgegeben. Nach Artikel 14 derselben Verordnung werden nur die Angebote berücksichtigt, bei denen der vorgeschlagene Preis den genannten Höchstpreis bzw. den einzelstaatlichen oder regionalen und um den in Absatz 1 vorgesehenen Betrag erhöhten Durchschnittspreis nicht überschreitet.

Nach Prüfung der für die 101. Teilausschreibung eingegangenen Angebote unter Berücksichtigung der natio-

nen Entwicklung der Schlachtungen und Preise sollte, gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68, da eine angemessene Marktstützung erforderlich ist, der genannten Ausschreibung für die Kategorie A nicht stattgegeben und der Höchstankaufspreis sowie die Mengen festgesetzt werden, die für die Kategorie C zur Intervention angenommen werden können.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der im Rahmen der mit Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 eröffneten 101. Teilausschreibung wird für die Kategorie A nicht stattgegeben.

*Artikel 2*

Für die Kategorie C :

In Mitgliedstaaten oder Gebieten von Mitgliedstaaten, für die die Bedingungen von Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 erfüllt sind, beträgt

- der Höchstankaufspreis 233 ECU/100 kg für Tierkörper oder Tierkörperhälften der Qualität R3,
- die Höchstmenge an Tierkörpern oder Tierkörperhälften 2 271 Tonnen,
- der Höchstankaufspreis für Tierkörper oder Tierkörperhälften der Qualität R3 pro 100 kg 229,645 ECU in Nordirland.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 18. Oktober 1993 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 18 vom 27. 1. 1993, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 225 vom 4. 9. 1993, S. 4.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 159 vom 10. 6. 1989, S. 36.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 252 vom 9. 10. 1993, S. 1.

---

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Oktober 1993

*Für die Kommission*  
René STEICHEN  
*Mitglied der Kommission*

---

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2830/93 DER KOMMISSION**

vom 15. Oktober 1993

**zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1192/93, (EWG) Nr. 1193/93, (EWG) Nr. 1194/93, (EWG) Nr. 1195/93, (EWG) Nr. 1196/93, (EWG) Nr. 1197/93, (EWG) Nr. 1198/93, (EWG) Nr. 1513/93, (EWG) Nr. 1514/93, (EWG) Nr. 1515/93, (EWG) Nr. 1516/93 und (EWG) Nr. 1517/93 über die Eröffnung von Dauerausschreibungen zur Ausfuhr von Getreide aus Beständen der Interventionsstellen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates, vom 30. Juni 1992, über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2193/93<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission<sup>(3)</sup> legt die Verfahren und Bedingungen für die Abgabe des Getreides fest, das sich im Besitz der Interventionsstellen befindet.

Um die Durchführung der Ausfuhren zu ermöglichen, sollte die Frist zur Erfüllung der Zollformalitäten und das Enddatum für die Gültigkeit der Ausfuhrlicenzen gemäß den Verordnungen der Kommission (EWG) Nr. 1192/93<sup>(4)</sup>, (EWG) Nr. 1193/93<sup>(5)</sup>, (EWG) Nr. 1194/93<sup>(6)</sup>, alle Verordnungen zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2625/93<sup>(7)</sup>, (EWG) Nr. 1195/93<sup>(8)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2751/93<sup>(9)</sup>, (EWG) Nr. 1196/93<sup>(10)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2656/93<sup>(11)</sup>, (EWG) Nr. 1197/93<sup>(12)</sup>, (EWG) Nr. 1198/93<sup>(13)</sup>, (EWG) Nr. 1513/93<sup>(14)</sup>, (EWG) Nr. 1514/93<sup>(15)</sup>, (EWG) Nr. 1515/93<sup>(16)</sup>, (EWG) Nr. 1516/93<sup>(17)</sup> und (EWG) Nr. 1517/93<sup>(18)</sup>, alle Verordnungen zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2625/93, geändert werden.

Es ist erforderlich, die letzte Teilausschreibung zu verschieben. Außerdem sollte die Angebotsfrist statt am Mittwoch um 13.00 Uhr am Donnerstag um 9.00 Uhr ablaufen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 196 vom 5. 8. 1993, S. 22.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 191 vom 31. 7. 1993, S. 76.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 122 vom 18. 5. 1993, S. 5.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 122 vom 18. 5. 1993, S. 8.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 122 vom 18. 5. 1993, S. 11.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 240 vom 25. 9. 1993, S. 13.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 122 vom 18. 5. 1993, S. 14.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 249 vom 7. 10. 1993, S. 7.

<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 122 vom 18. 5. 1993, S. 17.

<sup>(11)</sup> ABl. Nr. L 244 vom 30. 9. 1993, S. 3.

<sup>(12)</sup> ABl. Nr. L 122 vom 18. 5. 1993, S. 20.

<sup>(13)</sup> ABl. Nr. L 122 vom 18. 5. 1993, S. 23.

<sup>(14)</sup> ABl. Nr. L 150 vom 22. 6. 1993, S. 15.

<sup>(15)</sup> ABl. Nr. L 150 vom 22. 6. 1993, S. 18.

<sup>(16)</sup> ABl. Nr. L 150 vom 22. 6. 1993, S. 21.

<sup>(17)</sup> ABl. Nr. L 150 vom 22. 6. 1993, S. 24.

<sup>(18)</sup> ABl. Nr. L 150 vom 22. 6. 1993, S. 27.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

In Artikel 2 Absatz 1 der Verordnungen (EWG) Nr. 1192/93, (EWG) Nr. 1193/93, (EWG) Nr. 1194/93, (EWG) Nr. 1195/93, (EWG) Nr. 1196/93, (EWG) Nr. 1197/93, (EWG) Nr. 1198/93, (EWG) Nr. 1513/93, (EWG) Nr. 1514/93, (EWG) Nr. 1515/93, (EWG) Nr. 1516/93 und (EWG) Nr. 1517/93 erhält der zweite Satz folgende Fassung :

„Die Zollaussuhrformalitäten sind zwischen dem 1. Juli 1993 und dem 31. Januar 1994 zu erfüllen.“

*Artikel 2*

In Artikel 3 der Verordnungen (EWG) Nr. 1192/93, (EWG) Nr. 1193/93, (EWG) Nr. 1194/93, (EWG) Nr. 1195/93, (EWG) Nr. 1196/93, (EWG) Nr. 1197/93, (EWG) Nr. 1198/93, (EWG) Nr. 1513/93, (EWG) Nr. 1514/93, (EWG) Nr. 1515/93, (EWG) Nr. 1516/93 und (EWG) Nr. 1517/93 wird der „31. Dezember 1993“ durch den „31. Januar 1994“ ersetzt.

*Artikel 3*

In Artikel 4 Absatz 2 der Verordnungen (EWG) Nr. 1192/93, (EWG) Nr. 1193/93, (EWG) Nr. 1194/93, (EWG) Nr. 1195/93, (EWG) Nr. 1196/93, (EWG) Nr. 1197/93, (EWG) Nr. 1198/93, (EWG) Nr. 1513/93, (EWG) Nr. 1514/93, (EWG) Nr. 1515/93, (EWG) Nr. 1516/93 und (EWG) Nr. 1517/93 wird „Mittwoch, 13.00 Uhr“ durch „Donnerstag, 9.00 Uhr“ ersetzt.

*Artikel 4*

In Artikel 4 Absatz 3 der Verordnungen (EWG) Nr. 1192/93, (EWG) Nr. 1193/93, (EWG) Nr. 1194/93, (EWG) Nr. 1195/93, (EWG) Nr. 1196/93, (EWG) Nr. 1197/93, (EWG) Nr. 1198/93, (EWG) Nr. 1513/93, (EWG) Nr. 1514/93, (EWG) Nr. 1515/93, (EWG) Nr. 1516/93 und (EWG) Nr. 1517/93 wird der „28. Oktober 1993“ durch den „25. November 1993“ ersetzt.

*Artikel 5*

In den Verordnungen (EWG) Nr. 1192/93, (EWG) Nr. 1193/93, (EWG) Nr. 1194/93, (EWG) Nr. 1195/93, (EWG) Nr. 1196/93, (EWG) Nr. 1197/93, (EWG) Nr. 1198/93, (EWG) Nr. 1513/93, (EWG) Nr. 1514/93, (EWG) Nr. 1515/93, (EWG) Nr. 1516/93 und (EWG) Nr. 1517/93 erhält Artikel 6 folgende Fassung :

*„Artikel 6*

Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 17 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 wird die Sicherheit gemäß Artikel 17 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich derselben Verordnung erst freigegeben, wenn nachgewiesen ist, daß die Ausfuhrzollformali-

täten zwischen dem 1. Juli 1993 und 31. Januar 1994 erledigt wurden.“

*Artikel 6*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Oktober 1993

*Für die Kommission*  
René STEICHEN  
*Mitglied der Kommission*

---

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2831/93 DER KOMMISSION**

vom 15. Oktober 1993

zur Festsetzung des besonderen Kurses, mit dem im September 1993 die Vergütung der Zuckerlagerkosten umzurechnen ist

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates  
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Zucker <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 1548/93 <sup>(2)</sup>,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates  
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und  
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-  
denden Umrechnungskurse <sup>(3)</sup>,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1713/93 der  
Kommission vom 30. Juni 1993 mit besonderen Bestim-  
mungen zur Anwendung des landwirtschaftlichen  
Umrechnungskurses im Zuckersektor <sup>(4)</sup>, geändert durch  
die Verordnung (EWG) Nr. 2627/93 <sup>(5)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 1 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG)  
Nr. 1713/93 wird die in Artikel 8 der Verordnung (EWG)  
Nr. 1785/81 genannte Lagerkostenvergütung mit einem  
besonderen landwirtschaftlichen Kurs in Landeswährung  
umgerechnet, der dem pro rata temporis festgelegtenDurchschnitt der in dem betreffenden Lagermonat  
geltenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse  
entspricht. Dieser besondere Kurs ist monatlich für den  
jeweiligen Vormonat zu bestimmen.Im September 1993 hat die Anwendung dieser Bestim-  
mung zur Folge, daß für die einzelnen Landeswährungen  
der im Anhang festgesetzte besondere landwirtschaftliche  
Umrechnungskurs gilt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der besondere landwirtschaftliche Kurs, mit dem  
im September 1993 die in Artikel 8 der Verordnung  
(EWG) Nr. 1785/81 genannte Lagerkostenvergütung in  
die einzelnen Landeswährungen umzurechnen ist, ist im  
Anhang festgesetzt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im  
*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. September 1993.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Oktober 1993

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 10.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 94.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 240 vom 25. 9. 1993, S. 19.

*ANHANG*

zur Festsetzung des besonderen landwirtschaftlichen Kurses, mit dem im September 1993 die Vergütung der Zuckerlagerkosten umzurechnen ist

---

Landwirtschaftliche Umrechnungskurse		
1 ECU =	48,5563	bfrs/lfrs
	9,34812	Dkr
	2,35418	DM
	7,98191	ffrs
	0,976426	Ir £
	2,65256	hfl
	322,728	Dr
	190,382	Pta
	2 166,58	Lit
	236,933	Esc
	0,920969	£ Stg

---

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 2832/93 DER KOMMISSION

vom 15. Oktober 1993

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen  
oder Roggen anwendbaren EinfuhrabschöpfungenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates  
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Getreide<sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 2193/93<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 10 Absatz  
5 und Artikel 11 Absatz 3,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates  
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und  
die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-  
denden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen  
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu  
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 2703/93 der Kommission<sup>(4)</sup> und die später zu  
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt  
worden.Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-  
gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung derAbschöpfungen bei den floatenden Währungen der im  
Referenzzeitraum vom 14. Oktober 1993 festgestellte  
repräsentative Marktkurs anzuwenden.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)  
Nr. 2703/93 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen  
Angebotspreise und Notierungen, von denen die  
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der  
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu  
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben  
a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92  
genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen  
werden im Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 16. Oktober 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Oktober 1993

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 196 vom 5. 8. 1993, S. 22.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 245 vom 1. 10. 1993, S. 108.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 15. Oktober 1993 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingriß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Drittländer (*)
0709 90 60	94,34 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>
0712 90 19	94,34 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>
1001 10 00	70,70 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>
1001 90 91	86,29
1001 90 99	86,29 <sup>(2)</sup>
1002 00 00	114,05 <sup>(6)</sup>
1003 00 10	120,43
1003 00 20	120,43
1003 00 80	120,43 <sup>(2)</sup>
1004 00 00	91,02
1005 10 90	94,34 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>
1005 90 00	94,34 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>
1007 00 90	101,92 <sup>(4)</sup>
1008 10 00	22,72 <sup>(2)</sup>
1008 20 00	30,10 <sup>(4)</sup>
1008 30 00	28,70 <sup>(2)</sup>
1008 90 10	( <sup>7</sup> )
1008 90 90	28,70
1101 00 00	158,32 <sup>(2)</sup>
1102 10 00	197,18
1103 11 30	142,80
1103 11 50	142,80
1103 11 90	181,15
1107 10 11	164,48
1107 10 19	125,65
1107 10 91	225,25 <sup>(10)</sup>
1107 10 99	171,05 <sup>(2)</sup>
1107 20 00	197,55 <sup>(10)</sup>

(<sup>1</sup>) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(<sup>2</sup>) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(<sup>3</sup>) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

(<sup>4</sup>) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten, wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.

(<sup>5</sup>) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(<sup>6</sup>) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1902/92 (ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 3), und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 560/91 (ABl. Nr. L 62 vom 8. 3. 1991, S. 26), bestimmt.

(<sup>7</sup>) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

(<sup>8</sup>) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten Abschöpfungen nur erhoben, wenn Absatz 4 desselben Artikels angewandt wird.

(<sup>9</sup>) Auf Erzeugnisse dieses Codes, die aus Polen, der Tschechoslowakei und Ungarn im Rahmen der zwischen diesen Ländern und der Gemeinschaft geschlossenen Interimsabkommen mit einer gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 585/92 erteilten Bescheinigung EUR 1 eingeführt werden, werden die im Anhang der genannten Verordnung angegebenen Abschöpfungen erhoben.

(<sup>10</sup>) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates wird diese Abschöpfung für die Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei um 5,44 ECU/t verringert.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2833/93 DER KOMMISSION**

vom 15. Oktober 1993

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl  
und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates  
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Getreide<sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 2193/93<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 12 Absatz  
4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates  
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und  
die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-  
denden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und  
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 1681/93 der Kommission<sup>(4)</sup> und die später zu  
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt  
worden.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-  
gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der

Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im  
Referenzzeitraum vom 14. Oktober 1993 festgestellte  
repräsentative Marktkurs anzuwenden.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-  
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden  
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,  
wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geän-  
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Prämien, um die sich die im voraus festgesetzten  
Abschöpfungen bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1  
Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr.  
1766/92 genannten Erzeugnisse erhöhen, sind im Anhang  
festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 16. Oktober 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Oktober 1993

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 196 vom 5. 8. 1993, S. 22.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 11.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 15. Oktober 1993 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

## A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 10	1. Term. 11	2. Term. 12	3. Term. 1
0709 90 60	0	0	0	0
0712 90 19	0	0	0	0
1001 10 00	0	0	0	0
1001 90 91	0	0	0	0
1001 90 99	0	0	0	0
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 20	0	0	0	0
1003 00 80	0	0	0	0
1004 00 00	0	0	0	0
1005 10 90	0	0	0	0
1005 90 00	0	0	0	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	0	0
1102 10 00	0	0	0	0
1103 11 30	0	0	0	0
1103 11 50	0	0	0	0
1103 11 90	0	0	0	0

## B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 10	1. Term. 11	2. Term. 12	3. Term. 1	4. Term. 2
1107 10 11	0	0	0	0	0
1107 10 19	0	0	0	0	0
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2834/93 DER KOMMISSION**

vom 15. Oktober 1993

**mit Übergangsmaßnahmen zur Verwaltung der Grundflächen in den neuen Bundesländern Deutschlands**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1552/93<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 2 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 sieht die Verringerung der ausgleichsfähigen Fläche und eine ausgleichsfreie besondere Flächenstilllegung vor, wenn sich die Beihilfeanträge der Erzeuger insgesamt auf eine Fläche beziehen, die größer ist als die regionale Grundfläche.

In Deutschland wurde für jedes Bundesland eine Grundfläche festgelegt. Mit den 1993/94 in den neuen Bundesländern gestellten Beihilfeanträgen werden die dortigen Grundflächen überschritten, und zwar um 1,2 v. H. in Brandenburg bis zu 16,83 v. H. in Mecklenburg-Vorpommern. In den neuen Bundesländern werden die Grundflächen durchschnittlich um insgesamt 9,76 v. H. überschritten.

Der Wechsel von der in den neuen Bundesländern vor der Vereinigung Deutschlands herrschenden Planwirtschaft zur Marktwirtschaft erfolgte ohne Übergangszeit. Die Reform der gemeinsamen Agrarpolitik wird also zu einem Zeitpunkt angewandt, zu dem die landwirtschaftliche Erzeugung in den neuen Bundesländern gerade völlig umstrukturiert wird. Diese Lage sowie der Wegfall der traditionellen Märkte in den Ostländern haben bei Verabschiedung der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 bereits einen beträchtlichen und unvorhersehbaren Rückgang der tierischen Erzeugung wie auch bei den Anbauflächen zur Folge, die vorher zur Futtergewinnung benutzt worden sind.

Ohne daß es zu einer Erhöhung der Grundfläche kommt, die ein Hauptelement der Reform des pflanzlichen

Sektors darstellt, sollte deshalb eine Lösung angestrebt werden, die die Umstrukturierung der Landwirtschaft in den neuen Bundesländern nicht wegen der Strenge des geltenden Rechts scheitern läßt. Eine Übergangsmaßnahme zur schrittweisen Einführung der Strafen nach Artikel 2 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 dürfte angesichts dieser Voraussetzung die geeignetste Lösung sein. Eine solche Maßnahme ist lediglich in den Wirtschaftsjahren 1993/94, 1994/95 und 1995/96 anwendbar.

Die mit dieser Verordnung vorgeschlagenen Maßnahmen sollten nicht wegen geringfügiger Überschreitung der Grundfläche angewandt werden. Es empfiehlt sich deshalb, eine Mindestüberschreitung festzusetzen und Diskriminierungen zwischen den Erzeugern der neuen Bundesländer auszuschließen.

Die Verwaltungsausschüsse für Getreide, Ölsaaten und Trockenfutter haben nicht in der ihnen von ihrem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Abweichend von Artikel 2 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 werden in Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Thüringen im Fall einer Überschreitung der jeweiligen Grundfläche um mehr als 1 v. H. die anteilmäßige Verringerung der ausgleichsfähigen Flächen und die besondere Flächenstilllegung in den Wirtschaftsjahren 1993/94 bis 1995/96 um nur 10, 20 bzw. 50 % und ab 1996/97 um 100 % angewandt.

Die Anwendung des vorstehenden Absatzes darf nicht zur Folge haben, daß sich die anteilmäßige Verringerung der ausgleichsfähigen Flächen und die besondere Flächenstilllegung auf weniger als 1 v. H. beziehen.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem Wirtschaftsjahr 1993/94.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 12.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 19.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Oktober 1993

*Für die Kommission*  
René STEICHEN  
*Mitglied der Kommission*

---

## II

*(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)*

## KOMMISSION

## RICHTLINIE 93/72/EWG DER KOMMISSION

vom 1. September 1993

zur neunzehnten Anpassung der Richtlinie 67/548/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe an den technischen Fortschritt

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/21/EWG der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere auf die Artikel 28 und 29,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Anhang I der Richtlinie des Rates 67/548/EWG enthält eine Liste gefährlicher Stoffe mit Angaben zur Einstufung und Kennzeichnung dieser Stoffe. In der Richtlinie 92/32/EWG des Rates<sup>(3)</sup> wurden die Bestimmungen für die Einstufung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe geändert.

Aus den vorgenannten Gründen ist es erforderlich, bei bestimmten Stoffen deren Einstufung zu ändern und darüber hinaus die EWG-Nummer in Anhang I aufzunehmen.

Die Bundesrepublik Deutschland hat für einige Stoffe eine Änderung der Kennzeichnung gefordert und dies gemäß Artikel 23 der Richtlinie 67/548/EWG, geändert durch die Richtlinie 79/831/EWG<sup>(4)</sup>, der Kommission mitgeteilt.

Eine Prüfung der Liste gefährlicher Stoffe von Anhang I hat ergeben, daß diese dem gegenwärtigen wissenschaftlichen und technischen Kenntnisstand angepaßt werden muß.

Die Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses „Anpassung der Richtli-

nien zur Beseitigung technischer Handelshemmnisse auf dem Sektor der gefährlichen Stoffe und Zubereitungen an den technischen Fortschritt“ —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

*Artikel 1*

Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG wird durch den Anhang dieser Richtlinie ersetzt.

*Artikel 2*

(1) Die Mitgliedstaaten setzen bis zum 1. Juli 1994 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um den Bestimmungen dieser Richtlinie nachzukommen.

(2) Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

(3) Wenn die Mitgliedstaaten die Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

*Artikel 3*

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 1. September 1993

*Für die Kommission*

Yannis PALEOKRASSAS

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 196 vom 16. 8. 1967, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 110 vom 4. 5. 1993, S. 20.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 154 vom 5. 6. 1992, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 259 vom 15. 10. 1979, S. 10.

*ANHANG*

Der Anhang wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. L 258 A vom 16. Oktober 1993 veröffentlicht.

(Siehe Hinweis auf der dritten Umschlagsseite dieses Amtsblatts)

---

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 14. Oktober 1993

zur Aufhebung der Entscheidung 91/654/EWG über bestimmte Schutzmaßnahmen hinsichtlich Krebs- und Weichtieren aus dem Vereinigten Königreich

(93/529/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom  
11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen  
Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im  
Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt<sup>(1)</sup>, zuletzt  
geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG<sup>(2)</sup>, insbeson-  
dere auf Artikel 9 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Entscheidung 91/654/EWG vom 12. Dezember  
1991 über bestimmte Schutzmaßnahmen hinsichtlich  
Krebs- und Weichtieren aus dem Vereinigten König-  
reich<sup>(3)</sup> hat die Kommission Schutzmaßnahmen  
hinsichtlich bestimmter Krebs- und Weichtierpartien mit  
Ursprung in Schottland ergriffen.Da im Vereinigten Königreich die Richtlinie  
91/492/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung  
von Hygienevorschriften für die Erzeugung und Vermark-  
tung lebender Muscheln<sup>(4)</sup> und die Richtlinie  
91/493/EWG des Rates vom 22. Juli 1991 zur Festlegung  
von Hygienevorschriften für die Erzeugung und die  
Vermarktung von Fischereierzeugnissen<sup>(5)</sup> angewandtwerden, erübrigt sich die Beibehaltung der Entscheidung  
91/654/EWG. Unter diesen Umständen empfiehlt es sich  
aus Gründen der Rechtsklarheit, die Entscheidung  
91/654/EWG aufzuheben.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-  
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Entscheidung 91/654/EWG wird aufgehoben.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 14. Oktober 1993

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989, S. 13.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 62 vom 15. 3. 1993, S. 49.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 350 vom 19. 12. 1991, S. 59.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 1.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 15.

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 15. Oktober 1993

**zur Änderung der Entscheidung 93/387/EWG mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von lebenden Muscheln, Stachelhäutern, Manteltieren und Meeresschnecken mit Ursprung in Marokko**

(93/530/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/492/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und Vermarktung lebender Muscheln<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Entscheidung 93/387/EWG der Kommission vom 7. Juni 1993 mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von lebenden Muscheln, Stachelhäutern, Manteltieren und

Meeresschnecken mit Ursprung in Marokko<sup>(2)</sup> wurde das Verzeichnis der für die Ausfuhr nach der Gemeinschaft zugelassenen Betriebe erstellt.

Die zuständigen marokkanischen Behörden haben gemäß Artikel 9 Nummer 3 Buchstabe c) der Richtlinie 91/492/EWG neue Versandbetriebe amtlich zugelassen.

Daher ist Anhang C Ziffer I der Entscheidung 93/387/EWG entsprechend zu ändern.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Anhang C Nummer I der Entscheidung 93/387/EWG erhält folgende Fassung :

„I. Versandbetriebe

Name und Anschrift	Zulassungsnummer	Zulassung erteilt bis zum <sup>(1)</sup>
Najmat Allah, Nador	01-10-065	—
Marost, Nador	01-10-066	—
Viapo Maroc, Nador	01-10-078	31. 12. 1995
Société Aquacole de la Moulouya, Essaidia	01-10-070	—
SOMECOP, Tétouan	03-10-080	—
Société Damjiguend S.A., Tanger	04-10-079	31. 12. 1995
Oualidia Marée, Oualidia	08-10-081	31. 12. 1995

(<sup>1</sup>) Gültigkeitsdauer der Zulassung, gegebenenfalls.“

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 15. Oktober 1993

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 1.

(<sup>2</sup>) ABl. Nr. L 166 vom 8. 7. 1993, S. 40.

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 15. Oktober 1993

**über Schutzmaßnahmen gegen die Afrikanische Schweinepest in Portugal**

(93/531/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom  
26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und  
tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen  
Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im  
Hinblick auf den Binnenmarkt<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch  
die Richtlinie 92/118/EWG<sup>(2)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 10 Absatz 4,

gestützt auf die Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom  
11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen  
Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im  
Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt<sup>(3)</sup>, zuletzt  
geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG, insbesondere  
auf Artikel 9 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Seit dem 9. August 1993 ist in verschiedenen Teilen  
Portugals die Afrikanische Schweinepest ausgebrochen.

Angesichts des Handels mit lebenden Schweinen,  
frischem Schweinefleisch und Fleischerzeugnissen  
können die Bestände anderer Mitgliedstaaten durch diese  
Seuchenherde gefährdet werden.

Portugal ist im März 1993 als von der Afrikanischen  
Schweinepest frei erklärt worden. Die Seuche ist nunmehr  
wieder ausgebrochen.

Gemäß Artikel 9a Absatz 1 der Richtlinie 64/432/EWG  
des Rates<sup>(4)</sup>, Artikel 8a Absatz 1 der Richtlinie  
72/461/EWG des Rates<sup>(5)</sup> und Artikel 7a Absatz 1 der  
Richtlinie 80/215/EWG des Rates<sup>(6)</sup> verbringt der  
Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet die Afrikanische  
Schweinepest vor weniger als zwölf Monaten festgestellt  
worden ist, in das Hoheitsgebiet der übrigen Mitglied-  
staaten nur lebende Schweine, Schweinefleisch und  
Schweinefleischerzeugnisse, die unter die genannten  
Richtlinien fallen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-  
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Portugal versendet keine lebenden Schweine aus seinem  
Hoheitsgebiet in andere Mitgliedstaaten.

*Artikel 2*

(1) Portugal versendet kein Schweinefleisch und keine  
Schweinefleischerzeugnisse von Schweinen, die aus in  
seinem Hoheitsgebiet liegenden Betrieben stammen.

(2) Die Beschränkungen gemäß Absatz 1 gelten nicht  
für Schweinefleischerzeugnisse, die einer der Behand-  
lungen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Richt-  
linie 80/215/EWG unterzogen worden sind.

(3) Beim Versand von gemäß Absatz 2 hergestellten  
Erzeugnissen aus Portugal ist die Genußtauglichkeitsbe-  
scheinigung gemäß Artikel 3 Absatz 9 Buchstabe b) Ziffer  
ii) der Richtlinie 77/99/EWG des Rates<sup>(7)</sup> mitzuführen.  
Diese Bescheinigung muß folgende Angabe tragen :

„Erzeugnisse gemäß der Entscheidung 93/531/EWG  
der Kommission vom 15. Oktober 1993 über Schutz-  
maßnahmen gegen die Afrikanische Schweinepest in  
Portugal“.

*Artikel 3*

Die Kommission wird die Seuchenentwicklung verfolgen  
und diese Entscheidung gegebenenfalls unter Berücksich-  
tigung der Seuchenlage ändern.

*Artikel 4*

Die Mitgliedstaaten ändern ihre Handelsvorschriften, um  
sie mit dieser Entscheidung in Einklang zu bringen. Sie  
unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

*Artikel 5*

Diese Entscheidung gilt bis zum 10. November 1993.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 29.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 62 vom 15. 3. 1993, S. 49.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989, S. 13.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 1977/64.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 24.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 47 vom 21. 2. 1980, S. 4.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 85.

*Artikel 6*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 15. Oktober 1993

*Für die Kommission*  
René STEICHEN  
*Mitglied der Kommission*

---